**Zeitschrift:** Regio Basiliensis: Basler Zeitschrift für Geographie

**Herausgeber:** Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches

Institut der Universität Basel

**Band:** 22 (1981)

**Heft:** 2-3

**Artikel:** Der strukturelle Dualismus Afrikas im Spiegel seiner Staatsgrenzen

**Autor:** Matznetter, Josef

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1088862

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der strukturelle Dualismus Afrikas im Spiegel seiner Staatsgrenzen

JOSEF MATZNETTER

Die Kulturlandschaft Afrikas wird wesentlich von jenem Dualismus geprägt, der die gesamten humanen Strukturen dieses Raumes durchzieht. Er ist die unmittelbare Folge der seit dem 15. Jh. an einzelnen Küstenpunkten einsetzenden und vom ausgehenden 19. Jh. bis über die Mitte des 20. Jh. hinaus so gut wie diesen ganzen Erdteil überspannenden europäischen Intervention. Deren entscheidendes Charakteristikum war es, dass die Vertreter seefahrender europäischer Nationen als Innovationsträger allochthone Strukturelemente oktroyierender Weise dem autochthonen Wirtschafts- und Gesellschaftsgefüge der afrikanischen Völkerschaften aufsetzten. Dabei handelte es sich um den infrastrukturellen Bereich, um Siedlungen wie Wirtschaftsflächen und -einrichtungen, gleichermassen aber auch um Religion, Sprache und Recht sowie um sonstige gesellschaftliche Wertvorstellungen und Verhaltensweisen.

Diese Intervention begann sich maximal auszuwirken, als der Kontinent flächendeckend und den Interessen der europäischen Mächte entsprechend territorial gegliedert war. Dabei wurden die vorhandenen afrikanischen politischen Raumgebilde – Sultanate oder etablierte Häuptlingschaften – durch die nunmehrige koloniale Organisation teils aufgelöst, teils zerschnitten, verschiedentlich jedoch auch in diese mit eingebaut. In ihren Grundzügen war die nunmehr von den Kolonialherren planmässig nach europäischen Vorstellungen und ihren eigenen Bedürfnissen aufgesetzte Struktur, bzw. Elemente einer solchen, gleich. Im einzelnen jedoch zeigte diese je nach der Nationalität – Portugiesen, Briten, Franzosen, Belgier, Italiener und Spanier sowie vorübergehend Niederländer und Deutsche – Differenzierungen, die sehr merklich auch in der Landschaft zum Ausdruck kamen.

Eine andere, sogar sehr wesentliche Unterscheidung ergab sich nach der Art und dem Entwicklungsgrad der autochthonen Struktur und ihrem kulturlandschaftlichen Ausdruck. Dies gilt namentlich für die besiedlungs- und bewirtschaftungsfähigen Gebiete des nordafrikanischen Raumes, in dem die islamisch-arabischberberische Kultur bereits entwickelte Strukturen mit einer dieser entsprechenden, ihrer Art nach sogar sehr ausgeprägten Landschaft entfaltet hatte. Diese gestattete den spezifisch europäischen Strukturelementen nur ein sehr bedingtes Eindringen in ihren Bereich. Darüber hinaus hatte sie auch selbst schon in einem eigenen Interventionsvorgang grössere Regionen des tropischen Afrika, vornehmlich den Sudan und die afrikanische Küste, teilweise mit ihrer Struktur beein-

flusst. In diesem, vorwiegend von negriden Völkerschaften bewohnten, überwiegenden Teil des Kontinents liegen die Verhältnisse hingegen entscheidend anders. Infolge der hier vorherrschenden Brandrodung und der generell einfachen Methoden des Landbaues mit einem grossen Flächenbedarf für eine relativ bescheidene Nahrungsmittelproduktion konnte sich hier nur ein ausgesprochen labiles und kaum gegliedertes Siedlungsgefüge mit einer ganz schwachen sonstigen Infrastruktur entwickeln (Matznetter 1963, S. 359). Die Viehhaltung, weitgehend nur im Nomadismus oder Seminomadismus möglich, verstärkte diesen Zustand. Demgegenüber zielte die europäische Intervention im Sinne ihrer wirtschaftlichen und politischen Interessen nach ihrer Etablierung durch den Einsatz technischer Mittel dahin, dem Lande stabile Strukturen zu geben. Als Ergebnis kam es dann zur Ausbildung zweier übereinander lagernder, das Bild der Kulturlandschaft massgeblich gestaltender Strukturschichten, wobei einem weitgehend noch immer labilen Unterbau ein als permanent gedachter und stabil geplanter Überbau aufgestülpt wurde. Im Laufe der Zeit entwickelten sich dabei, von beiden Schichten beeinflusst, intermediäre Formen, die teils hemmend – wie z.B. die suburbanen Slums grösserer Städte - teils aber auch befestigend

Diese derartig labil-stabil doppelschichtige, freilich nicht nur auf Afrika beschränkte, sondern auch in anderen Tropengebieten zu findende Struktur weicht grundsätzlich von derjenigen sämtlicher Industrie- weitgehend aber auch anderer Entwicklungsländer, wie z.B. der des arabisch-islamischen Trockengürtels, ab. Bei so gut wie jeder in einem derartigen Raum getroffenen Massnahme wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Natur ist der mehr oder weniger starke Einfluss dieser spezifischen Struktur mit in Rechnung zu stellen. Dies erklärt auch die hier oft so ganz anderen Auswirkungen der durch solche Massnahmen ausgelösten Prozesse im Vergleich zu den sonst bekannten und damit auch erwarteten. Aus den vorgenannten Gründen sollen sich die folgenden Ausführungen ihrem Kern nach auf den schwarzafrikanischen Raum beschränken.

Nicht zuletzt ist zu sagen, dass die von Europa her in Afrika innovierten Strukturen sich in der Intensität ihrer Ausbildung in starker Abhängigkeit von den grossen Landschafts- und Vegetationszonen dieses Kontinents – Regenwald, Sawannen, Halbwüsten und Wüsten – und den von diesen gegebenen Voraussetzungen für Lebens- und Wirtschaftsweise befinden. Schliesslich ist aber auch die Tatsache einer selbst nach der Entkolonisierung andauernden Übernahme und Verbreitung europäischer Innovationen und ein dementsprechender struktureller Ausbau zu vermerken. Dies geschieht insbesondere durch die Vorhaben einer importierten offiziellen Entwicklungshilfe wie ebenso auf privater Basis durch die Erfordernisse der jeweiligen nationalen wie der Weltwirtschaft.

Der welthistorische Prozess der Entkolonisierung liess zwischen 1956 und 1975 aus den bisherigen europäischen Kolonien in Afrika beinahe veränderungslos jeweils selbständige Länder entstehen. Damit erfuhren auch sämtliche ihrer Grenzen eine Rangerhöhung zu solchen von durchwegs internationalem Status zwischen souveränen Staaten. Welche ausserordentliche politische Bedeutung diesen Grenzen zukommt, erhellt allein die Tatsache, dass es eine der Hauptaufgaben

der Organisation Afrikanischer Staaten – Organization of African Unity (OAU) – ist, die Unverletzlichkeit eben dieser Staatsgrenzen gegenseitig zu garantieren. Dies ungeachtet oder gerade wegen des Umstandes der Problematik zahlreicher dieser Grenzen und der von ihnen umschlossenen Territorien. Saadia Touval (1972) hat alleine 27 strittige Fälle, vornehmlich im NW und im O dieses Kontinents aufgeführt. Würde nämlich nur irgendwo eine grössere Korrektur dieser, seinerzeit von aussen her bestimmten und ohne Rücksicht auf die Belange des Landes selbst gezogenen Grenzen verwirklicht, so bestünde die erhebliche Gefahr, dass die ganze, ohnehin nur mühsam erhaltene politische Stabilität Afrikas völlig ins Gleiten geriete.

Abgesehen von der römischen und frühbyzantinischen Zeit, in der es zumindest in der Nähe der Mittelmeerküste lineare Grenzen zwischen den einzelnen Provinzen gab, kamen solche in Afrika bis zum 19. Jh. kaum vor. Dies ergab sich vor allem daraus, dass die mehr oder weniger als politische Einheiten zu bezeichnenden Gebilde Afrikas nicht in dem Sinne flächenbezogene Territorien waren, wie dies in Europa – abgesehen seinerzeit vom Römerreich – zumindest seit dem ausgehenden Mittelalter fast allgemein üblich geworden war.

Die aus der kolonialen Zeit bekannten Reiche – insbesondere im Sudan sowie in Teilen West-, Ost- und Zentralafrikas – unterschieden sich ihrem Wesen nach entscheidend von jenem Staatsbegriff, wie er, von der römischen res publica ausgehend, seit Jahrhunderten die politische Gestaltung Europas bestimmt. Mit einer gewissen Ausnahme des amharischen Äthiopien handelte es sich bei ihnen um Herrschaften, die, um einen Ort oder eine Landschaft zentriert, ihre Ausdehnung oft sehr rasch veränderten und die bisweilen oft auch nur über wenige Generationen irgendeiner Dynastie bestanden. Ihre Umgrenzung bildeten in der Regel mehr oder weniger breite Säume, ihre Organisation war locker und eine ihnen zuzuschreibende Prägewirkung auf die Landschaft meist geringfügig oder inexistent. Sie können in mancher Beziehung mit germanischen und slawischen Reichen, bzw. den flüchtigen Herrschaftsbereichen asiatischer Reitervölker der Völkerwanderungszeit und des beginnenden Mittelalters verglichen werden. So wie diese stand ihre Bildung nicht selten im Zusammenhang mit den Wanderungen grösserer Stämme, bzw. den Einbrüchen von Nomaden in Bauernland. Inwieweit schliesslich die zahllosen kleinen bis winzigen Häuptlingsschaften, in die Afrika ansonsten zersplittert war, überhaupt als politische Einheiten bezeichnet werden können, erscheint zumindest fraglich.

Die ursprünglichen europäischen Stützpunkte an den Küsten oder auch an Flüssen, wie z.B. dem Sambesi, hatten ihrerseits landwärts nur unscharf bestimmte Einflusszonen, oft über das Weichbild der betreffenden Ansiedlung kaum hinausgehend. Im Grunde genommen erhielten die Kolonien erst mit der Aufteilung Afrikas als Folge der Konferenzen von Berlin und Brüssel 1884/85 festgelegte und anerkannte Grenzen. Ihren Funktionen nach waren diese kolonialen Grenzen recht verschieden. Dort, wo es sich um einfache, innerhalb eines grösseren zusammenhängenden Herrschaftsgebietes ein- und derselben europäischen Macht liegende, verschiedentlich einem Generalgouvernement unterstehende Kolonien wie z.B. im ehemaligen französischen West- und Äquatorialafrika handelte,

waren es nur blosse Verwaltungsgrenzen. So wie derartige Kolonien auch in ihrer inneren Gliederung nach Präfekturen, Distrikten u.ä. einem häufigen Wechsel unterlagen, so wurde auch ihre äussere Begrenzung nicht selten verändert <sup>1</sup>. Nur ein wenig anders waren die Verhältnisse dann dort, wo, wie insbesondere in den britischen Teilen Afrikas, die aneinandergrenzenden Besitzungen eines Kolonialherrn eine völkerrechtlich oder administrativ ganz differenzierte Stellung innehatten <sup>2</sup>. Ihrem Wesen nach waren auch diese bloss gehobene Binnengrenzen.

Internationale Grenzen bestanden dagegen nur dann, wenn es sich um benachbarte Territorien zweier europäischer Staaten handelte. Die Gesamtausdehnung derartiger internationaler Grenzen war aus den genannten Gründen bis zum Ende der Kolonialzeit daher wesentlich geringer gewesen als dies gegenwärtig der Fall ist. Zwischen den beiden Weltkriegen nahm sie sogar in Folge der Aufteilung der Schutzgebiete des Deutschen Reiches als Völkerbundmandate unter die Siegermächte sowie der Besetzung Äthiopiens 1935 durch Italien noch stark ab. Da es sich beinahe immer 3 um Grenzen abhängiger Gebiete zwischen auswärtigen Staaten handelt, so können sie auch nur als Staatsgrenzen II. Ordnung bezeichnet werden. Dies zeigt auch die Tatsache, dass sie verschiedentlich auch noch nachträglich in bilateralen Vereinbarungen durch Gebietsabtretungen oder Austausch verändert worden sind 4.

Die Bewertung der kulturlandschaftlichen Auswirkungen der Staatsgrenzen Afrikas während der Kolonialepoche muss primär von den Voraussetzungen und der Art ihrer Entstehung sowie dem sich entwickelnden strukturellen Dualismus dieses Kontinents im Vergleich zu den so andersartigen Verhältnissen in den alten Kulturländern Europas ausgehen. Die sonstigen damaligen Grenzen Afrikas innerhalb der einzelnen Machtbereiche selbst - obenstehend skizziert - können dabei nur bedingt mit in Betracht gezogen werden. Die Verwirklichung dieser kolonialen Staatsgrenzen dauerte Jahrzehnte. Nach der von Jones (zitiert bei Prescott 1978, S. 31) gegebenen Terminologie gliedert sich der Vorgang einer Grenzbildung dieser Art in drei wesentliche Phasen. Er beginnt mit der «allocation», d.h. dem einleitenden politischen Beschluss zweier Staaten, ein Gebiet untereinander zu teilen, dem folgt mit der «delimitation» das Festlegen ihres Verlaufes und wird endlich mit der «demarcation», also dem Markieren der Grenzlinie im Gelände abgeschlossen. Die entsprechenden grundsätzlichen politischen Entscheidungen, denen oft sehr harte Auseinandersetzungen im Zuge grossräumiger geostrategischer Zielsetzungen der Mächte vorausgingen 5, wurden überwiegend noch im ausgehenden 19. Jh. getroffen. Die Bestimmung der Grenzverläufe erfolgte dann etwa bis zum Beginn des I. Weltkrieges, nach dessen Ende jedoch abermals Aufteilungen erfolgten 6. Auch dies war ein Ergebnis zahlreicher diplomatischer Verhandlungen und Abkommen, wobei nicht selten die Gouverneure und Militärkommandanten vor Ort eigenmächtig bereits vollendete Tatsachen geschaffen hatten. Mitunter musste dabei auch ein Schiedsspruch von neutraler Seite erbeten werden 7. Die unmittelbare Grenzziehung, die Markierung, ging dann weitgehend und oft unter sehr grossen Schwierigkeiten erst in den Zwischenkriegsjahren vor sich (Minghi 1963, deutsche Übersetzung 1977, S. 369 f.).

Soweit Grenzen in Afrika nicht durch fliessende oder stehende Wasserflächen bestimmt werden, fehlt bis heute oft noch auf grossen Strecken eine den Verhältnissen in entwickelten Ländern einigermassen vergleichbare Kennzeichnung ihres Verlaufes im Gelände. Dies gilt insbesondere für Wüsten- und Halbwüstengebiete, aber auch für dichten Regenwald, Sümpfe, Gebirge u.ä. Desgleichen stösst auch eine laufende Überwachung wegen der ausgedehnten Entfernungen sowie mangelndem Wegenetz vielfach auf beträchtliche Schwierigkeiten.

Die für die europäischen Nationen unmittelbar ausschlaggebenden Gründe, die Verwaltung bestimmter afrikanischer Gebiete zu beanspruchen und damit auch die Ziehung dementsprechender Grenzen zu erreichen, waren unterschiedlich. Wohl überwiegend waren dies wirtschaftliche oder politische und militärische Interessen. Daneben gab es auch historische Besitzansprüche, insbesondere das Hinterland schon bestehender Küstenplätze betreffend. Häufig ging dabei der erste Anstoss gar nicht von den Staaten selbst, sondern von privaten Handelshäusern dieser Länder aus, die bereits Niederlassungen eingerichtet hatten und dann den Schutz ihrer Regierung verlangten oder sonstwie deren Interesse auf das betreffende Gebiet zu lenken verstanden. Eine besondere Rolle kam dabei den sog. privilegierten Gesellschaften oder «Chartered Companies», wie namentlich im Falle des Kongo-Freistaates und Rhodesiens zu 8. Die Verwaltung ihrer Gebiete ging dann erst später in eine direkte staatliche über 9. Die Entwicklung der Grenzen begann im allgemeinen mit an der Küste ansetzenden und ungefähr senkrecht zu dieser landeinwärts verlaufenden Linien. Diese hielten sich dabei zum Teil an Flüsse oder Wasserscheiden und wurden häufig auch gerade querdurch gezogen. War hierbei, speziell für die Guineakünste zutreffend, zumindest in der Gestaltung eine gewisse Regelhaftigkeit zu erkennen, so fehlt eine solche bei den politischen und administrativen Einheiten des Binnenlandes völlig. Im Falle von Protektoraten hielt man sich, sofern diese später nicht in grössere Kolonien eingeliedert wurden, einigermassen an die Ausdehnung der einheimischen Herrschaften 10. Häufig kann auch das Bestreben erkannt werden, einen Uferanteil an einem grösseren Fluss oder See zu erhalten 11. Vornehmlich im Bereich von Wüsten und Trockensavannen – aber auch sonst – wandte man das nordamerikanische und australische Beispiel einer Grenzziehung entlang bestimmter Breiten- und Längengrade an. Allerdings griff man mehr als dort auch zu dem Mittel schräge gezogener Linien. Nicht alleine die lange Dauer der Realisierung dieser kolonialen Grenzen, sondern noch mehr die allgemeinen, durch den Landschaftscharakter ebenso wie den Mangel an vorhandenen stabilen Strukturen bestimmten Verhältnisse zeigten auf die Lebensweise der einheimischen, insbesondere der ländlichen Bevölkerung nur geringe hindernde Auswirkungen. Dies galt fast gleichermassen für die als international anzusehenden wie für die eine blosse Verwaltungsgliederung innerhalb eines Herrschaftsbereiches kennzeichnenden Grenzen. Wie eh und je wurden hinüber und herüber Siedlungsplätze verlegt und zogen ganze grosse Stämme mit ihren Herden darüber 12. In gewissem Sinne wurde diese typisch afrikanische Mobilität durch die europäische Intervention sogar noch sehr verstärkt. Dies betraf nicht nur die individuelle, oft über weite Strecken gehende Wanderung bei Arbeitssuche (*Matznetter* 1962), sondern es wurden auch durch die in den einzelnen europäischen Kolonien herrschenden unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitunter grössere Bevölkerungsteile veranlasst, von der einen auf die andere Seite überzuwechseln <sup>13</sup>. Sehr häufig gab das unmittelbare Grenzgebiet auch Anreize für vorübergehenden Besuch, nicht nur wenn – wie in aller Welt – die Preise für wichtige Güter in einem Lande billiger waren, sondern, und dies war eine koloniale Spezialität, etwa der öffentliche Gesundheitsdienst unentgeltlich bzw. besser war <sup>14</sup>.

Ihre volle Gültigkeit erhielten jedoch diese neuen Grenzen für sämtliche von den jeweiligen Kolonialverwaltungen getroffenen Massnahmen. Dies bezog sich einmal auf den gesamten strukturellen Bereich, wie die Anlage von Verkehrswegen, Verwaltungs- und/oder Kaufmannssiedlungen, Polizeistationen, militärischen Einrichtungen, Schulen, Krankenhäusern und allen sonstigen infrastrukturellen Einrichtungen. Zum anderen betraf dies auch die Auswirkungen einer durchaus differenziert gehandhabten Einwanderungs- und Siedlungspolitik gegenüber Europäern und Asiaten sowie das Verhalten der verschiedenen Verwaltungen zu den grossen Plantagen- und Bergbaugesellschaften, die sich, soweit sie sich nicht zu einem Staat im Staate entwickelten, an die an ihre Konzessionen speziell gebundenen Auflagen zu halten hatten. Mit darin einbezogen war weiter die sogar sehr wesentliche und wirksame Erschliessungsarbeit der Kirchen, die dabei waren – oft befanden sie sich schon lange vor irgendeiner Administration in den betreffenden Gebieten -, meist im Rahmen der einzelnen Kolonien oder Herrschaftsbereiche ihre eigene Organisation auf- und auszubauen. Gerade ihnen gegenüber bewegte sich die Einstellung der Kolonialbehörden zwischen völliger Freizügigkeit oder einem durch Förderung bzw. Behinderung bestimmter Konfessionen oder Orden gekennzeichneten selektiven Verhalten.

Schliesslich kamen aber auch alle jene rechtlichen oder administrativen Massnahmen zur Geltung, die, wie z.B. Kopfsteuer oder eine Verpflichtung zu zeitweiligen Arbeitsleistungen, auch die in ihrem Stammesverband lebenden Autochthonen erfasste. Die europäische Intervention verstärkte sich sogar kurz vor dem Ende der Kolonialzeit, da bald nach dem II. Weltkrieg im Zuge der ersten Entwicklungspläne für die Überseegebiete grössere Vorhaben zu derem strukturellen und wirtschaftlichen Ausbau noch durchgeführt oder eingeleitet wurden 15. Insgesamt hinterliessen die europäischen Verwaltungen in fast allen der ihnen ehedem unterstandenen Territorien zumindest gebietsweise eine unter ihrem direkten oder indirekten Einfluss merklich bis stark human überprägte Landschaft. Für die nachfolgende Entwicklung war dabei wesentlich, dass diese der so ganz anders gestalteten autochthonen Kulturlandschaft aufgesetzten oder eingestanzten Strukturen nach der Art, Physiognomie und Anordnung ihrer Elemente in den einzelnen Kolonien und/oder Herrschaftsbereichen doch ziemlich differenzierte Muster aufwiesen 16. Die neuen Staaten übernahmen somit ein Erbe, das sie vielfach bereits an oder nahe ihrer Grenzen in sichtbaren anthropogenen Erscheinungen ihrer Landschaft von ihren Nachbarländern unterschieden sein lässt.

Die Unabhängigkeit brachte in allen Fällen eine Aufwertung der bisherigen kolonialen Grenzen zu internationalen zwischen souveränen Staaten mit sich. Für die Regierungen dieser nunmehr selbständigen Länder gewannen zudem diese Grenzen, gerade aus den besonderen afrikanischen Verhältnissen heraus, eine zusätzliche Bedeutung. Da nämlich kaum einer dieser Staaten über ein irgendwie einheitliches Staatsvolk verfügt, so muss, um diese Staaten aus ihrem Selbstverständnis heraus erhalten zu können, über dieses jeweilige Konglomerat von Stämmen und Stammesgruppen, Religionen, Sprachen und Kulturen eine dem afrikanischen Denken an sich fremde Staats- und Nationalidee mit einem dementsprechenden Bewusstsein forciert aufgestülpt werden <sup>17</sup>. Dies bringt nun auch – mehr oder weniger bewusst – eine von innen her kommende Wertsteigerung eben dieser Grenzen mit sich. Schliesslich bekommen allmählich selbst die Landeskinder eine Vorstellung von dem in dieser Art für sie neuen Begriff einer eigenen Staatsbürgerschaft.

Diese nun vollgültigen Staatsgrenzen sind indes nur an ganz bestimmten Ortlichkeiten de facto funktionierend. Es sind dies die Kontrollstellen der Flugund Seehäfen sowie der wenigen Übergänge der Eisenbahnen, der befestigten Strassen und – wohl eingeschränkt – sonstiger befahrbarer Wege. Demgegenüber ist freilich, so wie schon in der Kolonialzeit, die Ausdehnung und Überschreitbarkeit der sog. «grünen» Grenze für Füssgänger, Reit- oder Herdentiere bzw. geländegängige Fahrzeuge unvergleichlich grösser wie an den meisten Grenzen in Europa. Der fortbestehende Zusammenhang der – vor allem ländlichen – Bevölkerung beiderseits einer dieser afrikanischen Staatsgrenzen erscheint daher durch diese vorerst nur bedingt behindert (Abb. 1).

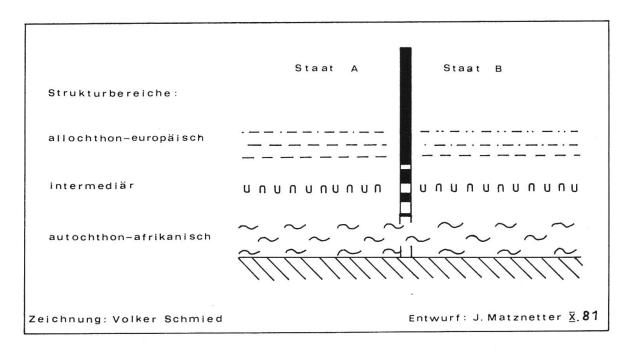


Abb. 1 Kulturlandschaftliche Wirksamkeit von Staatsgrenzen im tropischen Afrika

Speziell den Angehörigen eines über die Grenze hinweg siedelnden Stammes bleibt es kaum verwehrt, auf der anderen Seite in den ländlichen Gehöften oder den Hütten städtischer Slums bei Stammes- und oft sogar Familienmitgliedern unterzutauchen. Soweit nicht bei bestimmten Gelegenheiten behördlichen Organen Ausweise oder sonstige Papiere zu präsentieren sind, kann man dann am allgemeinen Leben durchaus teilnehmen. Welche Ausmasse eine nicht kontrollierbare Zuwanderung aus dem afrikanischen Ausland annehmen und welche Probleme sie dabei hervorrufen kann, zeigt in der Gegenwart besonders deutlich das Beispiel der wirtschaftlich günstig situierten und liberal regierten Elfenbeinküste 18. Die Staatsgrenze bestimmt jedoch nicht nur – wie selbstverständlich – die räumliche Gültigkeit aller von der Regierung für das ganze Land getroffenen Massnahmen, sondern auch diejenigen der in der afrikanischen Gegenwart so wichtig gewordenen, auf multilateralen oder bilateraler Basis tätigen, von den Industrieländern ausgehenden finanziellen und/oder technischen Entwicklungshilfe, die jeweils für ein bestimmtes Land gegeben wird. Muss die Grenze, wie gezeigt, für die grosse Masse der einheimischen Bevölkerung nach wie vor als ziemlich durchlässig angesehen werden, so gilt dies kaum mehr für die zahlenmässig zwar noch schwache, aber allmählich anwachsende stark europäisierte Ober- und Mittelschicht. Absolute Geltung hat sie in jedem Falle für die im Lande selbst ansässigen Europäer und Asiaten sowie alle jene von ihnen, die geschäftlich, als Touristen oder aus sonstigen Gründen einreisen.

Gerade der zunehmende internationale Ferntourismus in die Tropenländer ist es nicht zum wenigsten, der diese afrikanischen Staatsgrenzen an Bedeutung gewinnen lässt <sup>19</sup>. Im übrigen waren es sogar Belange des Fremden- und Erholungsverkehrs gewesen, die schon relativ früh durch die wohl erste sie betreffende Massnahme in Afrika, nämlich die Errichtung ausgedehnter Nationalparks, da wo sich diese an Grenzen anlehnten, durch Aussiedlung der Bevölkerung und langstreckige Umzäunung stark trennende Wirkungen auslösten <sup>20</sup>.

Will man die überwiegend jungen, zum Teil sogar sehr jungen internationalen Liniengrenzen in Afrika, einem Kontinent, in dem es bis vor gut einem Jahrhundert fast nur Grenzräume oder «frontiers» im Sinne von Prescott (1978, S. 31) gab, hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Kulturlandschaft systematisch gliedern, so kann dies nur unter Bezug auf jeweils eine ihrer beiden Strukturschichten erfolgen. Die von Hartshorne (1936), besonders auch aus nordamerikanischen Verhältnissen heraus entwickelte Terminologie erscheint hierfür durchaus geeignet. Diese oft weithin als «naturgemäss» entlang von Wasserläufen, -flächen und -scheiden verlaufenden oder als «astronomische» dem Gradnetz folgenden Grenzen (Sölch 1924, S. 32 f.) sind betreffend der oktrovierten europäischen Struktur der Kulturlandschaft im Sinne von Hartshorne weit überwiegend als «antezedente», d.h. als solche, die vor der Erfüllung des Raumes durch eben diese Strukturen entstanden, zu bezeichnen. Dabei kam es gelegentlich auch, besonders dort, wo europäische Pflanzer siedelten, zu allmählich vorrückenden Pioniergrenzen. Hin und wieder kommen auch dieser europäischen Struktur zuzuschreibende Reliktgrenzen vor 21. Zur autochthonen Kulturlandschaft der Afrikaner hingegen verhalten sich diese Grenzen fast durchwegs als «superimposed», indem sie, bereits vorhandene Strukturen willkürlich durchschneidend, über diese darübergelegt worden sind. Der grossteils den Grenzen in Europa entsprechende Terminus «subsequent», nämlich deren mehr oder weniger bedachtsame Ziehung über einer bereits vorhandenen Struktur, die sich dann allmählich auch an diese Situation angepasst hat, ist – jedenfalls im tropischen Afrika – derzeit noch selten zu finden. Wollte man im vorgenannten Sinne einen die gegenwärtige Art der Grenzen in Afrika insgesamt kennzeichnenden Ausdruck verwenden, so wäre wohl der einer «differenzierten Strukturschichtgrenze» vorzuschlagen.

Die weitere funktionale Entwicklung der Staatsgrenzen in Afrika hängt wesentlich von der Intensität und dem Verlauf raumwirksamer Tätigkeit in deren Ländern ab. Auch bei ungestörten Verhältnissen wird mit einer längeren Zeitdauer zu rechnen sein, bis diese Grenzen voll und ganz jenen Charakter haben, wie ihn diejenigen in den schon entwickelten Staaten besitzen.

#### **ANMERKUNGEN**

- <sup>1</sup> Sautter (wiedergegeben bei Prescott, 1978, Fig. 6.1, S. 179) zeigt das sehr verschieden lange Bestehen der einzelnen Binnen- und Aussengrenzen der ehemaligen französischen Kolonie Congo, jetzt Congo (Brazzaville).
- <sup>2</sup> Zwischen 1923 und dem II. Weltkrieg bestand die zum British Empire zählende Ländergruppe zwischen dem Sudan und Südafrika aus Territorien folgender staatsrechtlicher Stellung: Dominium, Condominium, Protektorat, Mandat, autonome Kolonie und Kronkolonie.
- <sup>3</sup> In der Kolonialzeit bis zum II. Weltkrieg gab es in Afrika nur folgende selbständige Staaten: Ägypten (ab 1922), Äthiopien (bis 1935), Marokko (bis 1911), Liberia sowie bis 1902 die beiden Burenrepubliken Transvaal und Oranje-Freistaat.
- <sup>4</sup> So wurde z.B. 1925 das sog. «Oltre-Juba»-Gebiet von Grossbritannien an Italien abgetreten. 
  <sup>5</sup> Z.B. setzte Grossbritannien seinen Gedanken einer von ihm kontrollierten Kap-Kairo-Linie 
  1890 erfolgreich gegenüber dem portugiesischen Plan einer Landverbindung zwischen Angola 
  und Moçambique (sog. Mapa Cor de Rosa) und ebenso gegenüber Frankreich 1898/99 im 
  Faschoda-Konflikt durch.
- <sup>6</sup> 1920 kam es bei den zu Völkerbundmandaten erklärten ehemaligen deutschen Schutzgebieten zu folgenden Aufteilungen: Deutsch-Ostafrika britisch, jedoch Ruanda und Urundi belgisch; Kamerun französisch, aber ein Streifen an der NW-Grenze britisch; Togo östliche Hälfte französisch, westliche britisch.
- <sup>7</sup> Allein bei den Auseinandersetzungen zwischen Grossbritannien und Portugal gab es folgende Schiedssprüche: bei den anfänglichen um Küstenanteile bereits 1870 bezüglich der Bissagoinseln und Bolama durch den U.S.-Präsidenten Ulysses Grant und wegen der Delagoa-Bay durch den französischen Präsidenten Mac-Mahon sowie bei den späteren um die Binnengebiete 1905 denjenigen des Königs Viktor Emanuel III. hinsichtlich der Grenze zwischen Angola und Rhodesien (heute Sambia).
- <sup>8</sup> Bedeutende Gesellschaften dieser Art waren: die «Association International du Congo» unter dem König der Belgier Leopold II. als Präsidenten; die «British South Africa Company» unter Cecil Rhodes; die «Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft» unter Dr. Carl Peters; die «Companhia de Moçambique» u.a.m.
- <sup>9</sup> 1891 das Gebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft durch das Deutsche Reich; 1908 den Freistaat der Association Internationale du Congo durch das Königreich Belgien; 1923 und 1924 die beiden Rhodesien durch Grossbritannien; 1942 das Gebiet der Companhia de Moçambique im mittleren Moçambique durch Portugal.
- <sup>10</sup> Im Protektorat Uganda wurden z.B. mehrere einheimische Herrschaftsgebiete zusammengefasst, unter denen das Königreich Buganda das bedeutendste war.

- <sup>11</sup> Das auffallendste Beispiel dieser Art ist der 1890 zwecks eines Zuganges von Südwest-Afrika zum Sambesi geschaffene sog. Caprivi-Zipfel, ferner 1911 die Ausweitung des damals deutschen Kamerun bis zum Kongo und Ubangi und die Beteiligung aller umliegenden Territorien mit einem Uferanteil am Tschad-See u.a.m.
- <sup>12</sup> Ein gutes Beispiel unter vielen anderen bot vor den gegenwärtigen Zuständen dort die Grenze zwischen Angola und Südwest-Afrika (Namibia) am unteren Cunene und ostwärts davon, wo namentlich viehhaltende Herrero-Stämme in dauerndem Wechsel hinüber und herüber zogen, oft an die Hunderte und mehr Personen (Erhebungen des Verfassers März/April 1964). 
  <sup>13</sup> Im Grenzbereich zwischen dem ehemaligen Belgisch-Kongo (heute Zaïre) und Angola konnte namentlich in dessen westlichem Abschnitt infolge der besseren wirtschaftlichen Verhältnisse auf der belgischen Seite ein laufender Bevölkerungszuzug, der mit den Unruhen 1961 in Angola in eine umfangreiche Fluchtbewegung überging, festgestellt werden (Verhasselt 1969). Mit einer vorübergehenden Stabilisierung und wirtschaftlichen Besserung in Angola und den gleichzeitigen Krisen im Kongo kam es dann zu einer, besonders in der Enklave Cabinda merklichen, zeitweiligen Umkehr dieser Bewegung (Erhebungen des Verfassers September/Oktober 1971).
- <sup>14</sup> In den gut ausgestatteten Krankenhäusern der Companhia dos Diamantes de Angola im Lunda-Distrikt im NO von Angola konnte nach Erhebungen von Frau Dr. *Th. Matznetter* (August/September 1971) ein überraschend hoher Anteil von Patienten aus dem unmittelbar angrenzenden Zaïre festgestellt werden, die bloss wegen der in Angola kostenlosen Behandlung herübergekommen waren.
- <sup>15</sup> Bedeutende Vorhaben dieser Art waren u.a. die Errichtung des Kariba-, Volta- und Cabora Bassa-Staudammes.
- <sup>16</sup> Wie unterschiedlich die von den verschiedenen europäischen Verwaltungen beeinflusste Kulturlandschaft sein kann, zeigt etwa das westliche Kamerun mit seinerzeit teils deutsch und französisch teils englisch beeinflussten Gebieten.
- <sup>17</sup> Die Grenzen des nur 31 800 km² umfassenden Kleinstaates Guiné-Bissau etwa, dessen weniger als 600 000 Menschen umfassende Bevölkerung sich auf 28 verschiedene Stämme verteilt, schneiden ein Dutzend mehr oder weniger geschlossen siedelnder und fast ein weiteres Dutzend gestreut lebender von diesen (da Mota 1954, II. Fig. 48).
- <sup>18</sup> Die Elfenbeinküste, gegenwärtig rund 7 Mill. Einwohner, hatte nach Lutz (1971, S. 14) bereits 1965 einen Ausländeranteil von über 1 Mill., der inzwischen noch merklich weiter angestiegen ist.
- <sup>19</sup> So hat die von Präsident Nyerere vor einiger Zeit verfügte Schliessung der Grenze Tansanias zu Kenya den von dort her für internationale Touristen organisierten Tagesausflugsverkehr in das Kilimanjaro-Gebiet erliegen lassen.
- <sup>20</sup> Der bereits um die Jahrhundertwende eingerichtete Kruger-National-Park in Transvaal, dessen östliche über 300 km lange Begrenzung zugleich die Staatsgrenze zu Moçambique bildet, hat für den dort anliegenden Landstrich ein starkes Zurückbleiben innerhalb der sonst relativ günstigen Entwicklung des südlichen Moçambique bewirkt (Erhebungen des Verfassers 1967 und 1969).
- <sup>21</sup> Ein Beispiel dieser Art liefert der 22. Grad südl. Breite in seinem Abschnitt durch Moçambique, bis 1942 die Südgrenze des Konzessionsgebietes. Er ist bis heute zugleich die Nordgrenze des Gebietes, in dem auf Grund von Verträgen, die bis ins 19. Jh. zurückreichen, Kontraktarbeiter für die Minen ins Transvaal angeworben werden; beiderseits dieser Reliktgrenze bestehen auch noch Unterschiede der Siedlungsstrukturen, insbesondere bei den Verwaltungsorten (Erhebungen des Verfassers im März 1967).

# THE DUALISTIC STRUCTURE OF AFRICA REFLECTED IN ITS POLITICAL BOUNDARIES

When the European started to colonise Africa in the 19th century they created their own settlement and economic structures, differing radically from the autochtonous ones (particularly in black Africa). Besides, the Europeans drew their political boundaries usually in straight lines, something unknown in Africa before. During colonial times, these borders were no serious obstacles to the life of the native population. Decolonisation, however, lead to an upgrading

of boundaries which thus received international status. While the indigenous population, in particular in rural areas, is not very much concerned by the new situation, it nevertheless confines all state activities as well as international aid to the respective national territories. The boundaries are equally felt by business men and tourists.

Following Hartshorne's terminology as to the relations between boundaries and the cultural landscape, African boundaries can be characterised as «antecedent» with respect to the European, as «superimposed» as to the indigenous structure.

## LE DUALISME AFRICAIN ET SES EFFETS SUR LES FRONTIÈRES D'ÉTAT

Les puissances européennes qui, à partir de la fin du 19e siècle, étendaient leur domination sur l'ensemble du continent africain, y établirent une structure d'habitat et de mise en valeur économique répondant à leurs besoins et, par la suite, aux besoins des pays dominés. Cette structure européenne, stable, différait entièrement de la structure autochtone, labile, et cela surtout en Afrique tropicale, habitées par des peuplades noires. Cette structure imposée, aux frontières linéaires jusqu'alors inconnues en Afrique, s'étendit au domaine politique. A l'époque coloniale, ces nouvelles frontières n'entravaient que peu la vie des populations africaines. Entre-temps, la décolonisation en a fait des frontières entre Etats souverains. Mais même actuellement, elles ne sont que faiblement perçues par les populations indigènes, surtout si ces dernières sont rurales. Par contre, la présence desdites frontières se fait sentir au niveau de l'activité des Etats et de l'aide internationale aux pays en voie de développement, et leur présence est évidente au niveau des voyages d'affaires et du tourisme.

En se servant de la terminologie créée par R. Hartshorne et caractérisant le rapport entre frontière et paysage humanisé, on peut définir ces frontières d'«antécédentes» par rapport à la structure établie par les Européens, et de «surimposées» par rapport à la structure indigène, parce que tirées arbitrairement.

# LITERATUR

Hartshorne, R. (1936): Suggestions on the Terminology of Political Boundaries. Annals, Association of American Geographers 26, S. 56-57

Lutz, H.R. (1971): Republik Elfenbeinküste. Erdkundliches Wissen, 28, Beiheft zur Geographischen Zeitschrift Wiesbaden

Matznetter, J. (1962): Das Problem der Arbeitskraft in Afrika am Beispiel der Kontraktarbeiter der Plantagen von São Tomé und der Minen des Witwatersrandes. Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft, 104, Wien, S. 76-108

Matznetter, J. (1963): Gedanken zu einem Vergleich der siedlungs- und wirtschaftsräumlichen Strukturen der europäischen Kultur- und der tropisch-subtropischen Überseeländer. Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft, 105 (Festschrift H. Bobek II), Wien, S. 406-425

Minghi, J.V. (1963): Boundary Studies in Political Geography. Annales, Association of American Geographers, 53, S. 407-428. Deutsche Übersetzung (1977): Grenzen in der Politischen Geographie. Politische Geographie, hrsg. von J. Matznetter, Darmstadt, S. 338-389

Da Mota, Teixeira A. (1954): Guiné Portuguesa. Lissabon, I 394 S., II 297 S.

Prescott, J.R.V. (1978): Boundaries and Frontiers. London and Totowa N.J. 210 S.

Sölch, J. (1924): Die Auffassung der «natürlichen Grenzen» in der wissenschaftlichen Geographie. Innsbruck, 63 S.

Touval, S. (1972): The Boundary Politics of Independent Africa. Cambridge (Mass.)

Verhasselt, Y. (1969): Observations de géographie humaine dans une région frontière du Bas-Congo. Bulletin des Séances 2, Académie Royale de Sciences d'outre-mer, S. 344-364